

## Naturschutz und Landschaftspflege

### Naturschutzziele und Maßnahmen in Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) Hintergrund

Mit der europäischen Naturschutzkonzeption NATURA 2000 (Vogelschutzrichtlinie von 1979 und FFH-Richtlinie von 1992) haben sich die Staaten der Europäischen Union die Erhaltung der biologischen Vielfalt zum Ziel gesetzt.

Nachdem bis 2003 vor allem die Meldungen für den Biotopverbund der europäischen FFH-Richtlinie im Mittelpunkt der Arbeit des Agrar- und Umweltministeriums standen, muss nun auch die Meldung Brandenburgs für die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA Special Protection Area) untersetzt werden.

Dafür wurden in den vergangenen Monaten erste Entwürfe erarbeitet. Karten und Erläuterungen sind unter anderem über das Online-Angebot des Agrar- und Umweltministeriums unter [www.mlur.brandenburg.de/n/spa.htm](http://www.mlur.brandenburg.de/n/spa.htm) verfügbar.

#### Warum ein neues Schutzgebietsystem?

1. Rechtliche Grundlagen
2. Landwirtschaft
3. Forstwirtschaft
4. Fischerei
5. Jagd
6. Tourismus und Erholung
7. Schutzgebietsausweisung

#### ▲ Warum ein neues Schutzgebietsystem?

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 14.11.2002 und vom 22.01.2004 festgestellt, dass für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete auszuwählen sind, für die ein förmlicher Schutz unumgänglich ist. Für die aufgeführten Vogelarten in den Gebieten sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die EU-Kommission hat in einem Vertragsverletzungsverfahren, das im Dezember 2001 eingeleitet wurde, die Bundesrepublik aufgefordert, gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig die geeignetsten Gebiete in Deutschland als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Die Besonderheit bei den EU-Vogelschutzgebieten liegt darin, dass es sich um großflächige und zusammenhängende Räume handelt, die dem unmittelbaren Schutz der in den Anhängen der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Rast- und Brutvogelarten dienen. Die verschiedenen Vogelarten, für die Vogelschutzgebiete benannt werden müssen, haben unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum. Deshalb sind für verschiedene Arten auch unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Die Naturschutzziele und Maßnahmen in dem zur Nachmeldung vorgesehenen Gebiet sind abhängig von den zu schützenden Vogelarten und deren räumlichen Verbreitung. Sie betreffen meist nicht das gesamte Vogelschutzgebiet, sondern nur die Bereiche, die für die jeweils zu schützenden Arten geeignete Lebensräume aufweisen. Abschließende, konkrete und flächenscharfe Aussagen zu den Regelungen können nur langfristig, zum Beispiel im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen oder Verfahren zur Schutzgebietsausweisung, erarbeitet werden.

Im folgenden Text werden deshalb wegen der besseren Übersicht die Vogelarten in Gruppen zugeordnet, zum Beispiel Arten der Feuchtwiesen oder störungsempfindliche Großvogelarten.

## ▲ 1. Rechtliche Grundlagen

Für die Planung von Projekten im Sinne von § 2a Nr. 14 Brandenburgisches Naturschutzgesetz besteht die Verpflichtung, deren Auswirkungen auf die Zielarten in den Vogelschutzgebieten (SPA) und deren Lebensräume zu prüfen. Dies zieht in der Mehrzahl der Fälle eine **Verträglichkeitsprüfung** nach sich.

Die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie“ (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 18. Juli 2000) regelt, **in welchen Fällen eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist und wie diese abläuft.**

Für die als Vogelschutzgebiet gemeldeten Gebiete besteht ein **Verschlechterungsverbot, aber kein generelles Veränderungsverbot**. Das heißt, dass ein Projekt hinsichtlich der Verträglichkeit seiner Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke für die Vogelschutzgebiete hin zu überprüfen ist. Sind aufgrund einer überschlägigen Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahmen, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen. Die Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, kann bereits dann verneint werden, wenn sich dies unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte aufdrängt. Die Verwaltungsvorschrift enthält eine Reihe von Vorhaben und Maßnahmen, für die eine solche Vermutungsregelung zugrunde gelegt wird.

Ergibt eine erforderliche Verträglichkeitsprüfung, dass das beabsichtigte Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, kann das Projekt gleichwohl aufgrund bestimmter **Ausnahmeregelungen** gemäß § 26d Brandenburgisches Naturschutzgesetz zugelassen werden. Das Projekt muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sein. Öffentliche Interessen können auch vorliegen, wenn ein Unternehmen wirtschaftlicher Art erweitert werden soll und mittels der Durchführung von Investitionen Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden.

Alle bekannten Bauleitplanungen sind in der Meldekulisse ausgegliedert. Insoweit gilt das Baugesetzbuch.

### Sonderfall: Windeignungsgebiete

Einige wenige durch die Regionalplanung ausgewiesene **Windeignungsgebiete** befinden sich innerhalb von zur Meldung vorgesehenen Vogelschutzgebieten. Durch die Meldung als Vogelschutzgebiet wird die Veränderungssperre innerhalb von „faktischen“ Vogelschutzgebieten aufgehoben. Für diese Gebiete gibt die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans erstellten Gutachten wichtige Hinweise, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Maßgeblich ist auch hier, ob die Errichtung der Windkraftanlagen dazu führen kann, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die für die konkrete Meldung des Gebietes geschützten Vogelarten nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

## ▲ 2. Landwirtschaft

Für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gelten **im Grundsatz keine Einschränkung, dennoch sind in Einzelfällen, wo es für den Erhalt der Zielarten unabdingbar ist, Regelungen erforderlich.** Für Einschränkungen, die aus naturschutzfachlicher Sicht unabdingbar sind, werden Ausgleichszahlungen gewährt.

Im Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, bedeutsam vor allem als Brutgebiet von Wachtelkönig, Tüpfelralle, Kampfläufer, Schnatterente, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Seggenrohrsänger und Braunkehlchen, gelten als Ziele:

- Erhalt des Feuchtgrünlandes
- Nutzungsextensivierung, unter anderem reduzierter Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz, zeitliche Beschränkungen bei Mahd, Schleppen und Walzen
- keine Umwandlung von Grünland in Acker
- befristete Reduzierung von Störungen
- räumliche beziehungsweise zeitliche Einschränkungen bei Gewässerunterhaltung, zum Beispiel Grabenpflege

Auf **Ackerland**, in Bezug auf SPA bedeutsam als Brut- und Nahrungsgebiet von Arten der Agrarlandschaft wie Wiesenweihe, Großtrappe, Ortolan gilt:

- Erhalt der Ackerrandstreifen
- Erhalt von Anteilen von Ackerbrachen
- Aussparung von Neststandorten bei der Bewirtschaftung
- angepasster Ausbau von Feldwegen
- Erhalt von Landschaftsstrukturelementen

Auf Ackerland als Rastgebiet von Gänsen und Kranichen gilt:

- später Stoppelumbruch
- zeitlich befristete Reduzierung von Störungen.

Der Anbau von **Biomassepflanzen** auf Ackerland in Vogelschutzgebieten muss unter den Bedingungen der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer nachhaltigen Fruchtfolge erfolgen.

### ▲ 3. Forstwirtschaft

Grundsätzlich gelten für die Forstwirtschaft **keine Einschränkung** der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

In **Brutwäldern** von Schreiadler und Schwarzstorch gelten als Ziele:

- Sicherung der notwendigen Horstschutzzone
- Erhalt von Freiflächen im Wald.

Bei **Vorkommen weiterer Arten** des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wie Schwarz- und Mittelspecht, Rauhfußkauz, Ziegenmelker, Brachpieper, Zwergschnäpper gelten als Ziele:

- **Erhalt von Freiflächen im Wald, zum Beispiel Sandtrockenflächen auf früheren Truppenübungsplätzen**
- Zeitliche Befristung der Störungen
- allgemeine Ziele (Altholz, Totholz, vielstufiger Waldaufbau)
- hohe Wasserhaltung in Feucht- und Bruchwäldern

### ▲ 4. Fischerei

Im Rahmen von SPA gelten **grundsätzlich keine Einschränkungen** ordnungsgemäßer Fischereiwirtschaft.

An **Gewässerufern**, vor allem als Brutgebiet von Zwergdommel, Großer Rohrdommel, Kleiner Ralle, Rohrweihe, Rohrschwirl, Eisvogel, Uferschwalbe interessant, sowie an **Gewässern**, vor allem als Brutgebiet von Schnatter-, Tafelente, Fluss-, Trauerseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe,

gilt:

- Abstimmung der Wasserhaltung mit der Naturschutzbehörde
- Regelung der Mahd von Ufern, Böschungen
- befristete Reduzierung von Störungen, zum Beispiel zur zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Angelfischerei

## ▲ 5. Jagd

Bei der Jagd steht die Vermeidung der Störung und der unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Rast- und Brutvogelarten im Vordergrund. In Einzelfällen gelten folgende Zielvorgaben:

an **Gewässerufern/Gewässern** als Rast- und Mausergebiete für Enten, Gänse, Schwäne, Kraniche:

- räumliche bzw. zeitliche Einschränkung der Wasservogeljagd
- kein Einsatz bleihaltiger Munition

auf **Grünland und Acker** als Äsungsflächen für Gänse und Höckerschwäne:

- Gänsejagd nur auf schadensgefährdeten Kulturen (gleichzeitig Schadensbegrenzung für die Landwirtschaft)
- Keine Bejagung auf nicht schadensrelevanten Flächen (Grünland, Stoppelflächen, Brachen)

## ▲ 6. Tourismus und Erholung

Im Rahmen von SPA gelten grundsätzlich **keine besonderen Einschränkungen** der Erholungsnutzung. Zu den Ausnahmen zählen Schutzmaßnahmen, wo für den Erhalt der Zielarten unabdingbar ist, folgende Zielvorgaben:

beim **Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten** (Brutgebiete von Schreiadler, Fischadler, Schwarzstorch, Schlafplätze von Kranichen und Gänsen):

- Besucherlenkung und befristete Reduzierung von Störungen
- Steuerung konkreter Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur

an **Gewässerufern** (vor allem als Brutgebiet von Zwergdommel, Großer Rohrdommel, Kleiner Ralle, Rohrweihe, Rohrschwirl, Eisvogel, Uferschwalbe) sowie an **Gewässern** (vor allem als Brutgebiet von Schnatter-, Tafelente, Fluss-, Trauerseeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, sowie als Rastgebiet von Enten, Gänsen, Schwänen):

- Besucherlenkung und zeitlich befristete Reduzierung von Störungen

## ▲ 7. Schutzgebietsausweisung

Für den Einzelfall, dass eine weitergehende Einschränkung der Nutzung unvermeidlich sein sollte, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Ausweisung als Naturschutzgebiet (Ausnahmefall für Kernbereiche)
- die Erarbeitung eines Bewirtschaftungserlasses
- vertragliche Regelungen oder
- der Einsatz anderer geeigneter Instrumente wie einer Jagdschutzzone

Hierzu ist ein Beteiligungsverfahren nach dem Brandenburgischen Naturschutz- bzw.

Jagdgesetz und die Abstimmung mit den Nutzern wie Landesbauernverband, Boden- und Wasserverbänden sowie den Eigentümern vorgesehen. Insgesamt ist ein differenziertes Vorgehen geplant, das im Wesentlichen eine Schutzgebietsausweisung nur für Kernbereiche vornehmen wird. Im Regelfall wird gerade bei den großflächigen Vogelschutzgebieten kooperativen Lösungen im Einvernehmen mit den Boden- und Wasserverbänden oder den Nutzern der Vorzug gegeben.

---

**Fachlich zuständig:**

Landesumweltamt Brandenburg, Ref. N2, Dr. Zimmermann, Tel.: 0331/ 2776-128, E-Mail:  
[Frank.Zimmermann@LUA.Brandenburg.de](mailto:Frank.Zimmermann@LUA.Brandenburg.de)

▲ ZURÜCK HOME 17.05.04  AKTUELLES SERVICE POLITIK VERWALTUNG PRESSE BILDUNG